

Satzung über die
Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Chemie
an der Technischen Universität München

Vom 3. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Seite 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK)) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung**
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung**
- § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung**
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
Vorauswahl**
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe**
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**
- § 7 Niederschrift**
- § 8 Wiederholung**
- § 9 Inkrafttreten**

Vorbemerkung

¹Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Zweck der Feststellung

- (1) Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Chemie setzt neben den Voraussetzungen nach § 26 der Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität München in der jeweils gültigen Fassung den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) Zweck des Verfahrens ist es, durch Überprüfung persönlicher Eignungsparameter wie:
 - 1. Naturwissenschaftliche Begabung (zum Beispiel Abstraktionsvermögen, rasche Auffassungsgabe),

2. Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
3. Aufgeschlossenheit für wissenschaftliche Arbeitsweisen,
4. Interesse an Anwendungsproblemen,
5. Interesse an praktischer Labortätigkeit festzustellen, ob neben der mit Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die individuellen Voraussetzungen vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommer-Semester für das folgende Wintersemester und - beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester - einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch einen Ausschuss durchgeführt, der vom Prüfungsausschuss für Chemie der Technischen Universität München unterstützt wird.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Technischen Universität München herausgegebenen Formularen für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar an den Dekan der Fakultät für Chemie zu stellen (Ausschlussfrist).
²Eine fristgerechte Bewerbung in den Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Biochemie oder den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie kann auf den Bachelorstudiengang Chemie im laufenden Eignungsfeststellungsverfahren durch schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber der Kommission erweitert werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf;
 2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
 3. ¹eine schriftliche Begründung für die Wahl des Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den Bachelorstudiengang Chemie besonders geeignet hält. ²Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Eignungsparameter.
 4. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss durchgeführt, welchem der jeweilige Dekan, Prodekan oder Studiendekan der Fakultät für Chemie sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrer angehören. ²Ein Student wirkt in diesem Ausschuss beratend mit. ³Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät für Chemie. ⁴Mindestens ein weiterer Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Prüfungsausschuss vorliegen.

(2) ¹Hat die Hochschulleitung der Technischen Universität München nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 EfV die Vornahme einer Vorauswahl beschlossen, so trifft der Ausschuss unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Ausschussmitglied gesichtet und bewertet; der Aufsatz wird von einem zweiten Ausschussmitglied gegenkorrigiert. ³Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Ausschussmitglied - im Falle abweichender Meinungen zu dem Aufsatz nach Rücksprache mit dem gegenkorrigierenden Ausschussmitglied - mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium im Bachelorstudiengang Chemie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium im Bachelorstudiengang Chemie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium im Bachelorstudiengang Chemie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium im Bachelorstudiengang Chemie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium im Bachelorstudiengang Chemie nicht geeignet.

⁴Im Rahmen der Vorauswahl werden die Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis) und die schriftliche Begründung des Bewerbers für die Wahl des gewünschten Studiengangs berücksichtigt. ⁵Es wird geprüft, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob eines oder mehrere naturwissenschaftliche Abiturfächer gewählt wurden und welche Noten in diesen Fächern erzielt wurden.

⁶Der Bewertungsmaßstab für das Begründungsschreiben orientiert sich an den in § 2 Abs. 3 aufgeführten Kriterien. ⁷Zum Erreichen der Bestnote von 1 müssen nicht alle genannten Kriterien vollständig berücksichtigt sein. ⁸Maßgebend sind vielmehr eine klare Darstellung der Motivation des Bewerbers für den Studiengang und eine überzeugende Darlegung, warum sich der Bewerber in der Lage sieht, das angestrebte Studium erfolgreich absolvieren zu können.

(3) Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 2 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(4) ¹Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 23,0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 32,0 oder niedriger, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ³Satz 1 gilt nicht für Bewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, es sei denn, es liegt eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor. ⁴Liegt der nach Abs. 3 gebildete Punktwert bei 32,1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

(5) Wer zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch.

²Der Termin des mündlichen Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Es ist nicht öffentlich, hat eine Dauer von etwa 20 Minuten und soll zeigen, ob der Bewerber erwar-ten lässt, das Ziel des Studienganges mit seiner anwendungsorientierten Ausrichtung auf wis-senschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Bache-lorstudiengang Chemie und die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Es wird insbesondere anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien über die Eignung des Bewerbers entschieden:

- räumliche Vorstellungsgabe;
- experimentelle Fähigkeiten und handwerkliche Neigungen;
- Englischkenntnisse;
- grundlegendes Verständnis für einfache chemische Formeln und Begriffe, Interpretation einfacher formelmäßiger Zusammenhänge und Entwurf eines einfachen Experiments, um diese Zusammenhänge zu überprüfen;
- Selbsteinschätzung des Studienbewerbers zu den Kriterien Belastbarkeit und komplexes Aufnahmevermögen paralleler Sachverhalte;
- Fähigkeit zur Abstraktion von naturwissenschaftlichen Beobachtungen im täglichen Leben und die Rückübersetzung in eine praktische Problemlösung.

⁵Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse werden nicht geprüft. ⁶In dem Gespräch muss der Kan-didat den anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen gewonnenen Eindruck bestätig-en, dass er für den angestrebten Studiengang geeignet ist.

- (3) ¹Die gezeigten Leistungen werden von den beteiligten Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = nur bedingt ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

- (4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 3 und der mit dem Fak-tor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimal-stelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.

- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zum Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Ausschussvorsitzende. ⁴Der Ersatztermin muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einschreibungen für nicht zulassungsbeschränkte Fächer in dem jeweiligen Wintersemester abgeschlossen sein. ⁵Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nach-gewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins, der Frist nach Satz 2 oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter An-rechnung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens der ersten Stufe eine Zulas-sung zum mündlichen Auswahlgespräch.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Chemie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Chemie vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der gegebenenfalls durchgeführten ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen der Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Wiederholung

¹Wer in der ersten oder der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Ein positives Ergebnis in einem Eignungsfeststellungsverfahren erster Stufe ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 5 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität München vom 24. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 879), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 386), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Juli 2005 Nr. X/5-3/41b3-10b/14 129.

München, den 3. August 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2005.

